

**§ 1**

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegensprechende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen.

**§2**

1. Eine Bestellung kann nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen angenommen werden.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Normblättern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Eine Vervielfältigung ist nicht gestattet, die Unterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Sie sind ausschließlich zur Erledigung unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie unbeschädigt und unaufgefordert zurückzugeben.

**§ 3**

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Der Preis schließt fracht- und spesenfreie Lieferung ein, einschließlich Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
3. Rechnungen zweifach werden nur bearbeitet, wenn diese im Wortlaut mit der Bestellung übereinstimmen und die dort ausgewiesene Bestellnummer enthalten.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Rechnungserhalt beziehungsweise Wareneingang, - soweit dieser danach erfolgt, mit 3 % Skonto, nach 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen netto.
5. Zurückbehaltungsrechte stehen im gesetzlichen Umfang zu.
6. Aufrechnungsmöglichkeit besteht nur mit solchen Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**§ 4**

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, der Lieferant ist zur genauesten Einhaltung verpflichtet.
2. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, unberührt sonstiger Ansprüche Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Einer Nachfristsetzung bedarf es hierzu nicht.
3. Wird die vereinbarte Lieferzeit unterschritten, so bleibt für die Berechnung der Zahlungsfristen gemäß § 3 Ziffer 4 der ursprünglich vereinbarte Lieferzeitpunkt maßgeblich.

**§ 5**

1. Lieferungen erfolgen frei Haus / Baustelle oder zu dem von uns genannten Bestimmungsort. Die Verlust-/Untergangsfahrer trägt der Lieferant bis zum Empfang der Ware durch unsere Warenannahme.
2. Stückzahlen und Gewichte ermittelt verbindlich nur unsere Wareneingangskontrolle.
3. Notwendige Lieferantenerklärungen oder sonst von einer Behörde geforderte Unterlagen stellt der Lieferant kostenfrei zur Verfügung. Erweisen sich Lieferantenerklärungen als unrichtig, so haftet der Lieferant für sämtlichen hieraus entstehenden Schaden. Das Entsprechende gilt für eine verspätete Abgabe solcher Erklärungen/Unterlagen durch den Lieferanten.

**§ 6**

1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern, sie innerhalb einer Frist von zehn Tagen bei dem Lieferanten eingeht.
2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Verschuldensunabhängige Ansprüche sowie Schadensersatzansprüche, auch wegen Nichterfüllung, bleiben unberührt.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

**§ 7**

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EURO 2.500.000,- (in Worten 2,5 Millionen) pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

**§ 8**

1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für Sukzessivlieferverträge sowie für Lieferungen auf Abruf. Abweichende Regelungen sind im Einzelfall schriftlich zu treffen. Sind im Rahmen der Erfüllung solcher Verträge Lieferungen oder Teillieferungen fehlerhaft, so sind wir berechtigt, diese Waren auf Kosten des Lieferanten zu retournieren und eine angemessene Nachfrist für die Lieferung mangelfreier Ware zu setzen. Erfolgt keine fehlerfreie Lieferung innerhalb der gesetzten Nachfrist, so sind wir berechtigt, von dem gesamten Auftrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Der Lieferant haftet für das positive Interesse.

**§9**

1. Sind Lieferanten nach DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO 9002 oder DIN EN ISO 9003 zertifiziert, so sind wir berechtigt, zum Zwecke der Überprüfung der Materialqualität, der Maßhaltigkeit der nach unseren Zeichnungen zu fertigenden Produkte, der Einhaltung der geforderten Schichtdicken bei Oberflächenbehandlungen sowie des Produktionsstandes Kontrollen in der Produktionsstätte des Lieferanten durchzuführen. Widerspricht ein Lieferant einer solchen im Einzelfall geforderten Kontrolle, so gilt unabhängig von der Verpflichtung des Lieferanten zur Begründung dieses Widerspruchs die gelieferte Ware erst dann als mangelfrei, wenn dieser Umstand auf Anforderung des Lieferanten von uns schriftlich bestätigt wird.

**§ 10**

1. Erfüllungsort für die Auftragserfüllung und Warenlieferung ist Lauffen, es sei denn, es liegt eine schriftlich abweichende Vereinbarung vor. Gerichtsstand für Aktiv- und Passivprozesse ist ausschließlich Heilbronn. Für alle Verträge gilt bundesdeutsches Recht.
2. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.